

Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Geltungsbereich

ZH (Ausnahme: Gipser Stadt ZH), BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU sowie das Malergewerbe im Kanton TI

B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

1.1	Arbeitgeber Grundbeitrag (Art. 20 GAV Maler- u. Gipsergewerbe)	geschuldet ist ein jährlicher Grundbeitrag von pauschal CHF 120.00 pro Jahr bzw. CHF 10.00 pro Monat.
1.2	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- u. Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.3	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- u. Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 7.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.

C. Berechnungsbeispiel

Ein Maler- und Gipserbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldung eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung 4 Tage im März	= 1 Arbeitsmonat (MT)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung 3 Tage im Juni	= 1 Arbeitsmonat (MT)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 4 AN = <u>4 Mannmonate</u>
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden			7 Mannmonate
Arbeitgeber Grundbeitrag:	CHF 10.00	x 2 Monate	CHF 20.00
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 5.00	x 7 Mannmonate	CHF 35.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 7.00	x 7 Mannmonate	<u>CHF 49.00</u>
Total			<u>CHF 104.00</u>

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.11.2020 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.